

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Zivilen Sicherheit AG

mit Sitz in Chur und Filialen in den Kantonen Glarus und Zürich

1. Anwendungsbereich und Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) sind integrierender Bestandteil sämtlicher Verträge der Zivilen Sicherheit AG (nachfolgend ZSAG genannt) über die Erbringung ihrer Dienstleistungen. Änderungen oder Ergänzungen der AGB erlangen einzig mit schriftlicher Bestätigung Wirksamkeit.

2. Honorar und Zahlungsbedingungen

- 2.1. Die Dienstleistungen der ZSAG werden nach Zeitaufwand der Mitarbeiter abgerechnet. Die kleinste Zeiteinheit ist eine Viertelstunde. Die Mindestauftragsdauer beträgt 4.5 Stunden (sofern nichts anderes vereinbart wurde) zusätzlich wird der Anfahrt- und Rückfahrtweg verrechnet.
- 2.2. Sollte der Auftraggeber vergessen, uns Frühzeitig über ein nichtstatt finden eines Auftrages zu informieren, so werden die Anfahrts- und Rückfahrzeiten und zwei Stunden Arbeit pro Mitarbeiter verrechnet.
- 2.3. Der Einsatz von Hunden wird ebenfalls nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Der Hund wird dabei wie ein Mitarbeiter, jedoch zu einem anderen Tarif, abgerechnet.
- 2.4. Einsätzen, welche nicht vorgängig bestellt wurden (Pikett-Einsätze), gelten ab Alarmierungszeitpunkt die Pikett-Preise von 80 Franken am Tag und 85 Franken in der Nacht.
- 2.5. Zwischen 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr (Sowie an Sonn- und Feiertagen) wird der Nachttarif verrechnet.
- 2.6. Anfahrtszeiten werden ab der nächst gelegener Filiale verrechnet.
- 2.7. Der Stundenansatz, die zu leistenden Zuschläge, Gebühren für Leihgeräte und der Ersatz von Auslagen betreffend Mitarbeiter und Hunde bestimmen sich nach dem zwischen dem Auftraggeber und ZSAG abgeschlossenen schriftlichen Vereinbarung oder Auftragsbestätigung.

- 2.8. Die Rechnungen der ZSAG für ihre Dienstleistungen sind gemäss schriftlicher Vereinbarung oder schriftlicher Auftragsbestätigung innert der Rechnungsfristen zu bezahlen. Die Nichteinhaltung des Zahlungstermins löst ohne weitere Mahnung Zahlungsverzug aus, welches zur Betreibung führen kann.
- 2.9. Bei Einsätzen über 4.5 Stunden haben die Mitarbeitenden Anrecht auf eine Verpflegung. Sollte dies, zum Beispiel mittels einem Gutschein erfolgen, so entfällt die Verrechnung (15.- Pro Verpflegungseinheit a 4.5 Stunden).

3. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- 3.1.2. Für die Dauer der Dienstleistung, welche die ZSAG für den Auftraggeber erbringt, gewährt dieser den Mitarbeitern von ZSAG Hausrecht. Die Mitarbeiter der ZSAG sind insbesondere ermächtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, welche für die Ausführung ihres Auftrages erforderlich oder nützlich sind.
- 3.2. Falls die Räumlichkeiten des Auftraggebers von einer Behörde (wie Feuerpolizei, Gewerbepolizei etc.) sporadisch kontrolliert werden, hat der Auftraggeber die ZSAG hierüber zu informieren. Ebenfalls informiert werden muss die ZSAG über Vorfälle, welche die Sicherheit der von ZSAG beschützten Personen und/oder Objekten betreffen (Drohungen, Anschläge etc.).
- 3.3. Der Auftraggeber hat der ZSAG alle nötigen Informationen zu geben, damit diese den Auftrag ausführen kann. Der Auftraggeber hat Anweisungen der ZSAG, welche für die Auftragsausführungen erforderlich oder nötig sind, nachzukommen sowie alles zu unterlassen, was die Auftragsausführung behindert oder unmöglich macht.
- 3.4. Der Auftraggeber hat die von ZSAG zur Verfügung gestellten Leihgeräte sorgfältig zu behandeln und haftet für Schäden an ihm zur Verfügung gestellten Leihgeräten. Insbesondere hat er die Kosten für die Neuanschaffung eines defekten Leihgerätes zu bezahlen, sollte das defekte Leihgerät nicht mehr repariert werden können oder die Kosten der Reparatur die Kosten einer Neuanschaffung übersteigen.
- 3.5. Der Auftraggeber ist nicht befugt, Mitarbeiter der ZSAG für die Übernahme von Sicherheitsaufgaben einzustellen und/oder zu beauftragen für die Dauer von einem Jahr seit dem letzten Auftrag, welcher die ZSAG für den Auftraggeber ausgeführt hat.
- 3.6. Allfällige Bewilligungen (Auflagen Sicherheitsdienst, Verkehrsanordnungen und Verfügungen, Sonntag oder Nachtarbeitsbewilligung, etc.) sind durch den Auftraggeber einzuholen. Insbesondere bei einer Sperrung von Strassen(Verkehrsdienst) müssen diese der ZSAG mindestens 2 Wochen vor Auftrags Erfüllung zugestellt werden.

- 3.7. Um Ihnen die Administrativen Aufgaben abzunehmen bieten wir an ein komplettes Verkehrskonzept zuhanden der Bewilligungsbehörden zu erarbeiten. Oder sogar die Bewilligungen im Verkehrs- und Sicherheitsbereich einzuholen. Diese Arbeit würde über eine Pauschale abgerechnet.

4. Rechte und Pflichten der ZSAG

- 4.1.2. Die ZSAG führt ihren Auftrag sorgfältig aus. Sie ist berechtigt, Hilfspersonen beizuziehen.
- 4.2. Schlüssel, Badges etc., welche der Auftraggeber ZSAG im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen zur Verfügung stellt, werden von ZSAG sorgfältig behandelt und dem Auftraggeber nach beendetem Auftrag wieder übergeben.
- 4.3. Die Mitarbeiter von ZSAG sind mit Pfeffersprays ausgerüstet. Das Tragen von Waffen wie bspw. Schlagstöcke, etc. werden nur nach Anweisung der Geschäftsleitung, in Ausnahmefälle durch den direkten Einsatzleiter befohlen. Dies muss Verhältnismässig und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

5. Personal

- 5.1. Wir setzen bei einem Auftrag immer einen Minimalbestand von 2 Personen ein. Alternativ eine Person mit Hund. Diese Massnahme dient dem Eigenschutz unserer Mitarbeiter.
- 5.2. Ab vier Personen wird zusätzlich ein Einsatzleiter eingesetzt, welcher ausschliesslich für die organisatorischen Belange des Einsatzes verantwortlich ist.

6. Haftung

Die ZSAG haftet für Schäden an Personen und Objekten, welcher ihre Mitarbeiter oder von ZSAG beigezogene beauftragte Dritte grobfahrlässig verursacht haben, bis zu einem Betrag von CHF 10'000'000.00. Die ZSAG verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einem Deckungsumfang CHF 10'000'000.00. Jede weitere Haftung wird wegbedungen. Ausgeschlossen ist in jedem Fall die Haftung für jede Art von indirektem Schaden.

7. Beendigung von Vertragsverhältnissen

Unbefristete Vertragsverhältnisse können, sofern in der Auftragsvereinbarung nicht anders geregelt, mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen jeweils auf ein Monatsende hin schriftlich gekündigt werden. Befristete Vertragsverhältnisse enden ohne weiteres mit dem Ablauf der Frist und können nicht gekündigt werden.

8. Geheimhaltung

Der Auftraggeber und die ZSAG verpflichten sich, alle Tatsachen vertraulich zu behandeln, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifel sind Tatsachen vertraulich zu behandeln und es besteht eine gegenseitige Konsultationspflicht. Diese Geheimhaltungspflicht besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter. Die Mitarbeiter von ZSAG sind über die Geheimhaltungspflicht informiert.

9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Sollten einzelne Punkte im Vertrag oder den Allgemeinen Auftragsbedingungen nicht mehr dem Gesetz entsprechen, so verlieren nur diese die Gültigkeit, alle anderen Punkte gelten weiterhin.

Es gilt als Gerichtsstand Chur und schweizerisches Recht als vereinbart.